

Statuten

Letzte Aktualisierung Sonntag, 4. Oktober 2015

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich Der Verband Oesterreichischer Modell-Eisenbahn-Clubs (VOEMEC) hat seinen Sitz in Wien und übt seine Tätigkeit in ganz Österreich und im angrenzenden Ausland aus. § 2 Der VOEMEC ist eine vollkommen unpolitische und nicht auf Gewinn ausgerichtete Vereinigung der in Österreich bestehenden Modelleisenbahnclubs, bzw. Modelleisenbahngruppen und Interessensgemeinschaften des Modelleisenbahnbaues und bezweckt die Förderung des technischen Modelleisenbahnbaues. Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch folgende ideelle und materielle Mittel: A.) Als ideelle Mittel dienen:

- Vertretung aller Belange, die den gesamten Modelleisenbahnbau Österreichs betreffen.
- Abhaltung technischer Vorträge.
- Ausarbeitung technischer Unterlagen.
- Mitarbeit bei der Planung von Exkursionen.
- Herausgabe von Mitteilungsblättern für Mitglieder.
- Veranstaltung von Ausstellungen und Mithilfe bei der Veranstaltung von Ausstellungen.
- Zusammenarbeit mit österreichischen Schienenverkehrsunternehmen, öffentlichen Diensten, Behörden, sowie artverwandten Gesellschaften und Verbänden des In- und Auslandes.

- Vertretung der Interessen der österreichischen Modelleisenbahner bei in- und ausländischen Modelleisenbahnherstellern. B.) Die materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- Mitgliedsbeiträge, Verbandsabgaben und Beitrittsgebühren.
- Erträge aus Veranstaltungen sowie dem Vertrieb von Publikationen.
- Subventionen.

- Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen, Sammlungen. § 3 Mitglieder des Verbandes sind ordentliche, fördernde und Ehren-Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Verbandsarbeit beteiligen. Fördernde Mitglieder sind solche, die die Verbandstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages unterstützen. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verband ernannt wurden. 3.1

Ordentliche Mitglieder Ordentliche Mitglieder können sämtliche österreichischen Modelleisenbahnclubs, Modelleisenbahngruppen und Interessensgemeinschaften des Modelleisenbahnbaues werden. Die Bewerbung als Mitglied hat durch ein schriftliches Ansuchen an die Verbandsleitung zu erfolgen. Über die Aufnahme wird mit einfacher Stimmenmehrheit durch die Mitgliederversammlung entschieden.

Die Aufnahme ist abzulehnen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die Mitgliedschaft Zwecken dienen könnte, welche mit den ideellen Zielen des Verbandes nicht vereinbar sind. Die Ablehnung der Aufnahme ist dem Aufnahmebewerber ohne Angabe der Gründe mittels eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung besteht nicht.

Ordentliche Mitglieder besitzen das aktive Wahlrecht, auszuüben durch den Vereinsstimmberechtigten.

Das passive Wahlrecht besitzen alle ordentlichen Vereinsmitglieder eines ordentlichen Verbandsmitgliedes.

Jeder Modelleisenbahnclub (oder jede Modelleisenbahngruppe) wird durch deren Obmann, im Verhinderungsfalle durch ein durch den Obmann hiezu ermächtigtes Mitglied des Clubs, bzw. der Gruppe vertreten. Interessensgemeinschaften werden vom der Verbandsleitung schriftlich bekannt gegebenen Sprecher vertreten. Bei Abstimmungen vertritt der Obmann oder der Sprecher das Mitglied mit einer Stimme. Die Stimme ist gültig, wenn der Kostenbeitrag für das abgelaufene Verbandsjahr geleistet wurde und keine Rückstände aus Vorjahren bestehen. 3.2 Fördernde Mitglieder Fördernde Mitglieder können Firmen oder Interessensgruppen werden, deren Interesse am Modelleisenbahnbau hauptsächlich auf kommerziellen Gebiet liegt, sowie Einzelpersonen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag der Verbandsleitung.

Fördernde Mitglieder besitzen kein Stimmrecht, können jedoch an sämtlichen Veranstaltungen des VOEMEC auf schriftlicher Einladung der Verbandsleitung beratend teilnehmen. 3.3 Ehrenmitglieder Ehrenmitglieder können Personen werden, die einem ordentlichen Mitglied des VOEMEC angehören oder angehört haben und sich jahrelang in besonderem Maße um die

Belange des VOEMEC und die damit verbundenen Interessen verdient gemacht haben. Sie werden von der Verbandsleitung vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung ernannt.

Ehrenmitglieder besitzen Stimmrecht. § 4 Pflichten der Mitglieder Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, pünktlich folgende Zahlungen an den Verband zu leisten:

a) Der Mitgliedsbeitrag ist vom Mitglied für jedes seiner ordentlichen Mitglieder jährlich zu leisten.

oder:

b) Die Verbandsabgabe ist der jährliche Mindestbeitrag, den ein Mitglied an den Verband abzuführen hat. Es kommt nur der jeweils höhere Betrag zur Anwendung (a oder b).

Der Mitgliedsbeitrag oder die Verbandsabgabe sind jeweils bis 30. 06. für das laufende Verbandsjahr zu entrichten. c)

Eine allfällige Beitrittsgebühr ist bei Erwerb der Mitgliedschaft unverzüglich zu entrichten.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, der Verbandsabgabe sowie der allfälligen Beitrittsgebühr für das nächste Verbandsjahr wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt, sollte keine neue Festlegung erfolgen bei dem Mitgliedsbeitrag un

Verbandsabgabe unverändert. Das Verbandsjahr beginnt am 1.4. des jeweils laufenden Kalenderjahres und endet mit

31.3. des unmittelbar darauf folgenden Kalenderjahres. § 5 Die Mitgliedschaft erlischt 5.1. durch freiwilligen Austritt,

5.2. durch Ausschluss oder 5.3. durch Tod.

Mit Erlöschen der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte. Es erlischt jedoch nicht die Verpflichtung zur Leistung des eventuell rückständigen Mitgliedsbeitrages für das laufende Verbandsjahr.

Der Austritt muss schriftlich, bei Benützung der Post durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Der Austritt kann nur mit

Ablauf eines Verbandsjahres erfolgen.

Die Ausschließung erfolgt durch die Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung der Verbandsleitung nicht nachkommt, oder wenn ein Mitglied seine Mitgliedspflichten grob verletzt, durch sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Verbandes schädigt oder ein derartiges Verhalten eines seiner Mitglieder duldet. Zur Beschlussfassung darüber ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der ordentlichen Mitglieder notwendig. Die Beschlussfassung erfolgt durch 2/3-Mehrheit. § 6 Die Organe des Verbandes

6.1. An der Spitze des Verbandes steht die Verbandsleitung. Sie setzt sich zusammen aus:

a) dem Präsidenten

b) dem 1. stellvertretenden Präsidenten

c) dem 2. stellvertretenden Präsidenten

d) dem technischen Referenten

e) dem Kassier

f) dem Schriftführer

g) dem stellvertretenden Kassier 6.2. Diese Verbandsleitung wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Treten im Laufe des Verbandsjahres Abgänge in der Verbandsleitung ein, so ist der Vorstand berechtigt, diesen durch Kooptierung zu ergänzen. Die Kooptierung bedarf jedoch der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. 6.3. Die Verbandsleitung ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens vier derselben erschienen sind. Zur Gültigkeit von Beschlüssen der Verbandsleitung genügt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sitzungen der Verbandsleitung werden vom Präsidenten einberufen, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Präsidenten und einem weiteren Mitglied der Verbandsleitung. Die Einberufung muss schriftlich und mindestens 14 Tage vor dem Termin (Poststempel) erfolgen. 6.4. Die Verbandsleitung ist berechtigt für Arbeiten innerhalb der Verbandsleitung Mitarbeiter und Ausschüsse für die laufende Bestelldauer zu kooptieren. Die Kooptierung bedarf jedoch der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Diese Mitarbeiter besitzen innerhalb der Verbandsleitung kein Stimmrecht. 6.5. Der Präsident und seine Stellvertreter sind aus dem Kreis der Obmänner oder Vorsitzenden der Verbandsmitglieder zu wählen oder zumindest aus einem Personenkreis, der mehrjährige Erfahrung in der Führung von Modelleisenbahnclubs oder -gruppen hat und in Verbandskreisen allgemein bekannt ist. §7 Die Mitgliederversammlung

7.1. Die Mitgliederversammlung muss alle Jahre innerhalb der ersten 3 Monate des Kalenderjahres vom Präsidenten einberufen werden. Die Einladung muss schriftlich mindestens 1 Monat vor dem für die Mitgliederversammlung festgelegten Termin (Poststempel) unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. 7.2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Falls die erforderliche Zahl der Mitglieder nicht anwesend ist, kann eine halbe Stunde nach der angesetzten Zeit die Mitgliederversammlung eröffnet werden, die auf alle Fälle beschlussfähig ist.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit (ausgenommen §5.2. und §12.1.a), bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. 7.3. Jedes Mitglied ist berechtigt, bei der Mitgliederversammlung Anträge einzubringen, sowie gegen Beschlüsse der Verbandsleitung Protest einzulegen. Anträge und Proteste, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung (Poststempel) der Verbandsleitung schriftlich bekannt zu geben. 7.4. Wenn ein Mitglied vor einer Abstimmung eine „Geheime Abstimmung” verlangt, so ist dem zu entsprechen. 7.5. Wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder durch die Unterschrift der Obmänner oder Vorsitzenden der Verbandsmitglieder die Abhaltung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe verlangt, hat diese innerhalb von 4 Wochen (Poststempel) nach diesem Verlangen von der Verbandsleitung ausgeschrieben zu werden. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist nach den Richtlinien für die ordentliche abzuführen. 7.6. In den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung fallen:

a) Wahl der Verbandsleitung

b) Genehmigung des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichtes

c) Entwurf von Programmen für die weitere Arbeit

d) Änderung der Statuten

e) Beratung und Beschlussfassung in letzter Instanz über Anträge jeder Art.

f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages / der Verbandsabgabe und der Beitrittsgebühr. § 8 Geschäftsordnung des Verbandes

8.1. Der gesetzliche Vertreter des Verbandes nach außen ist der Präsident, bei dessen Verhinderung seine Stellvertreter. 8.2. Urkunden und Schriftstücke des Verbandes bedürfen der Unterschrift

a) des Präsidenten und

b) eines stellvertretenden Präsidenten oder eines Mitgliedes der Verbandsleitung. 8.3. Der Kassier des Verbandes führt über die zur Aufrechterhaltung der Geschäftsführung zur Verfügung stehenden Geldmittel eine Aufstellung. Die per 31. 12. abgeschlossene Aufstellung ist der darauf folgenden Mitgliederversammlung vorzulegen. § 9 Kontrollorgane Die Gebarung ist durch zwei Rechnungsprüfer zu kontrollieren, die in der Mitgliederversammlung gewählt werden, jedoch nicht der Verbandsleitung angehören dürfen. § 10 Urheberrechte Sämtliche vom Verband herausgegebene Schriftstücke und Zeichnungen genießen Urheberrecht. Ohne schriftliche Zustimmung der Verbandsleitung dürfen daher diese von Mitgliedern zur gewerblichen oder industriellen Verwertung weder verwendet noch weitergegeben werden. § 11 Schiedsgericht Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis werden durch ein Schiedsgericht beigelegt, in welches jede Partei einen Schiedsrichter aus der Mitte der ordentlichen Mitglieder wählt. Zum Obmann des Schiedsgerichtes wählen die Schiedsrichter einen Dritten ebenfalls aus den Reihen der ordentlichen oder Ehren- Mitglieder. Können sie sich nicht einigen, bestimmt der Präsident einen Obmann. Das Schiedsgericht fällt sein Urteil mit einfacher Mehrheit. Das Urteil ist endgültig. § 12 Auflösung des Verbandes

12.1. Die Auflösung des Verbandes kann nur in a) einer zu diesem Zweck ausdrücklich und besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wobei jedoch mindestens 2/3

der Mitglieder anwesend sein müssen. Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der Mitglieder.

Die per 31. 12. abgeschlossene Aufstellung ist der darauf folgenden Mitgliederversammlung vorzulegen. § 9 Kontrollorgane Die Gebarung ist durch zwei Rechnungsprüfer zu kontrollieren, die in der Mitgliederversammlung gewählt werden, jedoch nicht der Verbandsleitung angehören dürfen. § 10 Urheberrechte Sämtliche vom Verband herausgegebene Schriftstücke und Zeichnungen genießen Urheberrecht. Ohne schriftliche Zustimmung der Verbandsleitung dürfen daher diese von Mitgliedern zur gewerblichen oder industriellen Verwertung weder verwendet noch weitergegeben werden. § 11 Schiedsgericht Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis werden durch ein Schiedsgericht beigelegt, in welches jede Partei einen Schiedsrichter aus der Mitte der ordentlichen Mitglieder wählt. Zum Obmann des Schiedsgerichtes wählen die Schiedsrichter einen Dritten ebenfalls aus den Reihen der ordentlichen oder Ehren- Mitglieder. Können sie sich nicht einigen, bestimmt der Präsident einen Obmann. Das Schiedsgericht fällt sein Urteil mit einfacher Mehrheit. Das Urteil ist endgültig. § 12 Auflösung des Verbandes

12.1. Die Auflösung des Verbandes kann nur in a) einer zu diesem Zweck ausdrücklich und besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wobei jedoch mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sein müssen. Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der Mitglieder.

aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen, um eine Beschlussfassung mit 2/3-Mehrheit zu finden, oder b) durch behördliche Verfügung erfolgen.12.2. Bei Auflösung des Verbandes nach §12.1.a) hat die zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung einen Liquidator zu bestellen und Beschluß darüber zu fassen, wem dieser ein nach Abdeckung der Passiva des Verbandes allfällig verbleibendes Verbandsvermögen zu übertragen hat. Das Vermögen ist an eine Körperschaft zu übertragen, die im Wesentlichen die gleichen Zwecke wie der Verband verfolgt.13.3 Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung binnen 4 Wochen nach Beschlußfassung der zuständigen Sicherheitsbehörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einer für amtliche Verlautbarung bestimmten Zeitung zu veröffentlichen. Mit Inkrafttreten dieser Statuten verlieren vorangegangene Statuten, sonstige Satzungen oder Ergänzungen ihre Gültigkeit.

Pernegg / Stmk, den 19. März 2005 / Franz Binder Präsident